



Reglement über die Abfallverwertung

DER

POLITISCHEN GEMEINDE

DEGERSHEIM

vom 15. August 1996

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 27 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Oktober 1971, Art. 21 ff des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 2. Dezember 1973 sowie Art. 5 und 136 lit. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 folgendes Reglement:

Art. 1

Dieses Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.

**Geltungs-
bereich**

Art. 2

Das Reglement bezweckt eine geordnete und hygienisch einwandfreie Abfuhr und Verwertung aller Abfälle aus Haushalt, Gewerbe und Industrie.

Zweck

Für die Abfallbeseitigung gelten spezielle Bestimmungen.

Art. 3

Die Abfallverwertung ist Sache der Politischen Gemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Der Vollzug kann einer Kommission oder einer Verwaltungsabteilung übertragen werden.

Zuständigkeit

Die Politische Gemeinde kann Dritte mit der Organisation des obligatorischen Kehrrechtsammeldienstes beauftragen.

Art. 4

Die Politische Gemeinde gehört dem Zweckverband Abfallverwertung Bazenheid an.

Zweckverband

Für die Beseitigung von speziellen Abfällen kann sie sich weiteren Zweckverbänden anschliessen.

Art. 5

Die Anwendung eidgenössischer und kantonaler Bestimmungen über den Gewässer-, Umwelt- und Heimatschutz bleibt vorbehalten.

**Eidg. und
kant. Bestim-
mungen**

Art. 6

Abfälle sind der Kehrrechtabfuhr mitzugeben, soweit dieses Reglement keine Ausnahme vorsieht.

Obligatorium

Art. 7

Jedes Ablagern von Abfällen auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde ist verboten.

Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert oder gemahlen, in die Kanalisation gebracht werden.

Ausnahmen müssen von der zuständigen Behörde ausdrücklich verfügt werden.

Ablagerungsverbot

Art. 8

Abfälle, welche in der Kehrichtverbrennungsanlage nicht verarbeitet werden können, dürfen der Kehrichtabfuhr nicht mitgegeben werden.

Massgebend sind die vom Zweckverband Abfallverwertung Bazenheid erlassenen Richtlinien, insbesondere jene für die kontrollpflichtigen Abfälle sowie die Sperrlisten.

Ausgeschlossene Gegenstände

Art. 9

Die Abfälle sind rechtzeitig an der Fahrroute bereitzustellen, ohne den Fussgänger- und Fahrverkehr zu behindern. Abfälle aus Liegenschaften, welche nicht an einer für die Durchfahrt geeigneten Strasse liegen (Stichstrassen, Wohnstrassen), sind zum Sammelplatz bei der nächsten vom Abfuhrwagen befahrenen Strasse zu bringen. Sofern sich die Eigentümer dieser Liegenschaften über geeignete Sammelstellen oder Abstellplätze mit den entsprechenden Grundeigentümern nicht verständigen können, entscheidet der Gemeinderat.

Die Bereitstellung am Vorabend ist nicht gestattet.

Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellte Abfälle werden nicht abgeholt.

Bereitstellung

Art. 10

Für die Bereitstellung der Abfälle sind auf privatem Grund geeignete Abstellplätze zu erstellen.

Abstellplätze

Art. 11

Die Anschaffung, der Unterhalt und die Reinigung aller Abfall-Sammelbehälter ist grundsätzlich Sache der Haushaltungen bzw. Der Hauseigentümer und der Betriebe. Die Politische Gemeinde übernimmt keine Haftung bei Verlust und Beschädigung von Abfall-Sammelbehältern.

**Anschaffung
und Unterhalt
der Abfall-
Sammelbehäl-
ter**

Art. 12

Der Kehrriecht wird wöchentlich einmal abgeführt. In Randgebieten und Weilern kann ein anderer Abfuhrturnus festgesetzt.

Abfuhrplan

Für organische Abfälle (Grünabfuhr) werden separate Abfahren durchgeführt.

Durch Feier- oder Freitage ausfallende Fahren werden nicht nachgeholt.

Art. 13

Für die Bereitstellung der Abfälle zur Abfuhr sind die offiziellen Kehrriechtsäcke des Zweckverbandes für Abfallverwertung Bazenheid und die Normal-Container mit 800 l Inhalt zulässig. Vorbehalten bleibt Art. 14 dieses Reglementes.

**Zulässige
Behältnisse**
a) Kehrriecht
und Grünabfuhr

Die offiziellen Kehrriechtsäcke sind in unterschiedlichen Grössen erhältlich. Derzeit für 17 l, 35 l, 60 l und 110 l Inhalt. Die Politische Gemeinde regelt in Verbindung mit dem Zweckverband Abfallverwertung Bazenheid die Beschaffung und den Vertrieb der Kehrriechtsäcke sowie der Gebührenmarken.

Der Gemeinderat bestimmt die für die Abfuhr organischer Abfälle (Grünabfuhr) zulässige Bereitstellung (z.B. Behälter, Bündel nach Art und Grösse).

Art. 14

Für Masse und Gewicht sperriger Abfälle, die nicht in den offiziellen Kehrriechtsäcken Platz finden, gelten die Weisungen des Verbandes.

b) Sperrgut

Das Sperrgut ist mit einer Gebührenmarke zu versehen.

Art. 15

Für Gewerbe- und Industriebetriebe, deren Abfälle sich art- und mengenmässig nicht für die ordentliche Abfuhr eignen, werden besondere Regelungen getroffen.

Insbesondere gelten die vom Zweckverband Abfallverwertung Bazenheid erlassenen Richtlinien.

**Gewerbe- und
Industrie-
abfälle**

Art. 16

Die Politische Gemeinde fördert die Kompostierung organischer Abfälle.

Gartenabfälle sollen fachgerecht kompostiert werden. Es dürfen dabei keine nachteiligen Einwirkungen auf die Umgebung erfolgen.

**Kompostie-
rung
organischer
Abfälle**

Art. 17

Zur Verwertung wiederverwertbarer Materialien wie Glas, Papier, Altkleider, Altmetall, Aluminium, Oel, Batterien, Konservendosen und Altpneus, können besondere Abfahren organisiert oder Sammelstellen eingerichtet werden.

Die Organisation und Durchführung kann Vereinen, Jugendorganisationen oder anderen Institutionen übertragen werden.

Vorbehalten bleiben spezielle Weisungen.

**Wiederver-
wertbare
Abfälle**

Art. 18

Giftige, schädliche, feuer- und explosionsgefährliche Abfälle sind nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Weisungen des Gemeinderates oder des Zweckverbandes Abfallverwertung Bazenheid auf Kosten der interessierten Personen zu beseitigen. Im übrigen sind flüssige Abfälle nach Weisung des Verbandes zu entsorgen.

Sonderabfälle

Art. 19

Geringe Mengen von Altöl sind der Sammelstelle abzuliefern. Im übrigen sind flüssige Abfälle der Kehrrechtverbrennungsanlage Bazenheid abzuliefern, sofern sie sich dafür eignen.

**Flüssige
Abfälle**

Art. 20

Abfälle auf Deponie sind von den interessierten Personen auf ihre Kosten und nach den Weisungen des Zweckverbandes Abfallverwertung Bazenheid abzuführen.

**Abfälle auf
Deponie**

Art. 21

Die Abfuhr und Beseitigung von Kadavern, Metzgereiabfällen und Konfiskaten erfolgt nach den Weisungen des Gemeinderates.

**Tierische
Abfälle,
Kadaver**

Für die Bereitstellung von Metzgereiabfällen und Konfiskaten sind von den Metzgereien besondere Gefässe zu verwenden.

Im übrigen gelten die jeweiligen Vorschriften von Bund und Kanton über die Tierkörperbeseitigung sowie die Weisungen und Richtlinien öffentlicher und privater Tierkörperbeseitigungsanlagen.

Art. 22

Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Aufwendungen für die Abfallverwertung Gebühren.

Gebühren

Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif

Die Bereitstellung (z.B. Behälter, Bündel) organischer Abfälle (Grünabfuhr) ist mit einer Gebührenmarke zu versehen.

Art. 23

Die Gebühr für die Verwertung von Abfällen bemisst sich nach Art und Mengen der für die Abfuhr zugelassenen Behältnisse.

**Gebühren-
bemessung**

Für Spezialabfuhr und private Anlieferungen zur Verbrennungsanlage oder zur Deponie werden die Verwertungskosten direkt vom Zweckverband Abfallverwertung Bazenheid berechnet.

Die Gebühr für die Verwertung der Abfälle aus Haushaltungen ist im Verkaufspreis der offiziellen Kehrriechsäcke inbegriffen.

Art. 24

Die Gemeinde sowie der Zweckverband Abfallverwertung Bazenheid orientieren periodisch durch Merkblätter über die rechtlich einwandfreie Beseitigung der verschiedenen Abfallarten.

Information

Art. 25

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat des Kantons St. Gallen Rekurs erhoben werden.

Rechtsmittel

Verfügungen des Gemeinderates in Gebührensachen können innert vierzehn Tagen bei der Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen angefochten werden.

Art. 26

Uebertretungen von Vorschriften dieses Reglementes werden mit Busse bestraft. Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

Strafbestimmungen

Art. 27

Dieses Reglement wird gemäss Art. 36 und 121ff des Gemeindegesetzes dem fakultativen Referendum unterstellt.

Schlussbestimmungen

Der Gemeinderat bestimmt, wann dieses Reglement in Kraft tritt.

Art. 28

Das Reglement über die Abfallbeseitigung vom 29. Dezember 1970 und das Reglement über die Abfallverwertung vom 7. Juni 1988 werden aufgehoben.

**Aufhebung
bisherigen
Rechts**

Schlussbestimmungen

Der Gemeinderat bestimmt, wann dieser I. Nachtrag in Kraft tritt. Art. 12 Abs. 1 dieses Nachtrags kann separat in Kraft gesetzt werden. Dieser I. Nachtrag wurde vom Gemeinderat erlassen am 5. März 1996.

GEMEINDERAT DEGERSHEIM
Der Gemeindammann

Reto Gnägi
Der Gemeinderatsschreiber

Hansjörg Baumberger

Dem fakultativen Referendum
unterstellt am: 18.3.-16.4.1996

Vom Baudepartement ge-
nehmigt am: 15. August 1996

Vom Gemeinderat in Kraft
gesetzt auf den: 15. August 1996